

## **11. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 04.12.2008 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 11. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

In § 7 wird folgender Absatz 5 eingefügt.

#### **(5) Beratende Mitglieder**

Als beratende Mitglieder eines Ausschusses nach § 46 Abs. 2 GO können Mitglieder der Ratsversammlung oder – mit Ausnahme des Hauptausschusses – andere Bürgerinnen und Bürger benannt werden, die zur Ratsversammlung wählbar sind. Andere Bürgerinnen und Bürger können als beratende Mitglieder jedoch ausschließlich für Ausschüsse benannt werden, in denen die entsendende Fraktion kein Stimmrecht hat. Es darf jeweils nur ein einziges beratendes bürgerschaftliches Mitglied von der jeweiligen Fraktion benannt werden. Als Stellvertretung für ein beratendes bürgerschaftliches Mitglied kann ausschließlich ein Mitglied der Ratsversammlung benannt werden.

### **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Innenministeriums vom 05.01.2009 erteilt.

Flensburg, den 12.01.2009

gez.

Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister